

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
2-1053/90/80

Dresden, 6. April 2020

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage der Abgeordneten Juliane Nagel (DIE LINKE)
Drs.-Nr.: 7/1942
Thema: Abschiebung von Houssam A. Aus Grimma am 04. März 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Am Abend des 28. Februars 2020 veröffentlichte das Dorf der Jugend in Grimma folgende Pressemitteilung: <https://dorfderjugend.de/das-ticket-fuer-die-abschiebung-ist-schon-gebucht-dorf-der-jugend/>

Gemeinsam mit der Abschiebehaftkontaktgruppe Dresden veröffentlichte das Dorf der Jugend am 04. März 2020 diese Pressemitteilung: <https://www.abschiebehaftkontaktgruppe.de/deutsch/presse/pm-vom-04-03-2020-mit-dem-dorf-der-jugend-houssam-a-abschiebung-vollzogen-faires-verfahren-dahin/>

Aus einem Twitter-Thread des Sächsischen Flüchtlingsrats e.V. (SFR) wird aus dem Eilantrag, der am 02. März beim Verwaltungsgericht Leipzig eingereicht und am 03. März von selbigem abgelehnt wurde, zitiert: https://twitter.com/sfr_ev/status/1235091036201840640“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Rechtsgrundlage sieht die Staatsregierung für die Angabe der Ausländerbehörde des Landkreises Leipzigs wie der Landesdirektion, dass ein Antrag auf Aufenthaltserlaubnis „prognostisch abgelehnt“ werden könne?

Ein Antrag auf Aufenthaltserlaubnis stellt kein grundsätzliches Abschiebungshindernis für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer dar. Gleichwohl kann es im Einzelfall geboten sein, vom Vollzug einer Abschiebung abzusehen, wenn die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis hinreichend wahrschein-

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnli-
nien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-
Str. 2 oder 4 melden.

lich ist. Die Prüfung, ob ein Absehen vom Vollzug einer Abschiebung in Betracht kommt, erfolgt einzelfallbezogen.

Frage 2:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage über die Entscheidung des Landgerichts Dresden über die Haftbeschwerde gegen den Haftbeschluss des Amtsgerichts Dresden gewonnen, insbesondere hinsichtlich der durch das Amtsgericht übernommenen Formulierung der „prognostischen Ablehnung“?

Bis einschließlich 20. März 2020 lagen der Staatsregierung keine Erkenntnisse zu einer Entscheidung des Landgerichts Dresden vor.

Frage 3:

Welche Rechtsgrundlage sieht die Staatsregierung für die Anordnung der Haft an, indem das „soziale Gefüge“ des Betroffenen wie seine Ehe als Haftgrund vorgeworfen wird und welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung auch hier über die Entscheidung des Landgerichts Dresdens über die Haftbeschwerde hinsichtlich dieser Formulierung?

Der Betroffene wurde mit Beschluss des Amtsgerichts Dresden auf der Grundlage von § 62b Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in Ausreisegewahrsam genommen. Als Gewahrsamsgrund wurde die Vermutung nach § 62b Abs. 1 Nr. 3d AufenthG herangezogen. Das Gericht hat bei der Prüfung, ob der Betroffene die Abschiebung erschweren oder vereiteln wird, maßgeblich auf die seit dem 26. Februar 2019 bestehende Ausreisepflicht, die nicht feststellbaren Bemühungen um eine freiwillige Ausreise und die Erwartung, dass der Betroffene auf Grund des sozialen Gefüges, welches er nicht freiwillig aufgeben wird, abgestellt.

Bezüglich einer Entscheidung des Landgerichts Dresden wird auf die Antwort auf die Frage 2 verwiesen.

Frage 4:

Warum wurde die Inhaftierung vor einer Entscheidung über die Aufenthaltserlaubnis beantragt und, wie im Thread des SFR angegeben, dem Betroffenen nicht die Möglichkeit der „freiwilligen Ausreise“ und anschließender Einreise über das Visumsverfahren gelassen?

Es wird auf die Antworten auf die Fragen 1 und 3 verwiesen.

Der Betroffene war seit mehr als einem Jahr vollziehbar ausreisepflichtig. Bemühungen um eine freiwillige Ausreise des Betroffenen und die Absicht einer späteren erlaubten Einreise waren nicht feststellbar.

Frage 5:

Um das Eheleben zu ermöglichen, ist fortan welche Ausländerbehörde für das Ehepaar in der Bundesrepublik zuständig, angesichts dessen, dass die Ehefrau in Mannheim lebt?



Für das Visumverfahren ist die deutsche Botschaft im Heimatland zuständig. Die Zuständigkeit der Ausländerbehörde im Inland nach einer erlaubten Wiedereinreise richtet sich nach dem zukünftigen Wohnort des Ausländers.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöller